

Ersatzversorgung für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ab 15.01.2023

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Netz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung.

Für die Ersatzversorgung mit Gas im Rahmen der Ersatzversorgung gelten folgende Konditionen:

	Arbeitspreis* in Cent/kWh	Grundpreis in Euro/Monat
netto*	19,07	5,62
brutto**	20,40	6,01

* In dem Netto-Arbeitspreis sind folgende Preisbestandteile enthalten:

Erdgassteuer, zurzeit 0,55 Cent/kWh
Konzessionsabgaben (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)
CO₂-Abgabe, zurzeit 0,546 Cent/kWh
Netznutzungsentgelte
Gasspeicherumlage, zurzeit 0,059 Cent/kWh
Bilanzierungsumlage, zurzeit 0,57 Cent/kWh
Beschaffungskosten in Höhe von 13,84 Cent/kWh

** In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von 7 % enthalten.